

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903**  
**38 (1891)**

20 (14.5.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705463](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705463)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 J

1891. Donnerstag, 14. Mai. № 20.

## Erklärung des Stadtbaumeisters Noack über das Gutachten der Großh. Bau-Direktion über das von ihm ausgearbeitete Projekt der Kana- lisation der Stadt Oldenburg.

(Vergl. Gemeinde-Blatt Seite 39).

Zu dem Berichte der Baudirektion vom 8. Februar d. J., betreffend das Projekt einer Kanalisation der Stadt Oldenburg (Bericht des Unterzeichneten vom 20. September 1889), bemerke ich was folgt:

Weitere Ermittlungen hinsichtlich einer Umleitung der Haaren anzustellen sehe ich als ein Beginnen ohne Erfolg an, da meine Untersuchungen (a. a. O. S. 20) ergeben haben, daß sich hierfür die jährlichen Ausgaben nicht allein erheblich höher stellen als bei der Ausschöpfung des Haaren- und Hausbäkengebietes, sondern daß bei derselben auch die meliorirende Wirkung auf die ca. 11000 ha des bei der letzteren mit entwässerten Landes der Nachbargemeinden fehlt. Von dieser meliorirenden Wirkung wird aber der Stadt mit der Zeit ein nicht zu verachtender indirekter Vorteil erwachsen, der gleichzeitigen Schaffung günstigerer Vorbedingungen für den Gesundheitszustand der auf dem meliorirten Lande wohnenden Bevölkerung nicht einmal zu gedenken (Entsumpfung des Wohngrundes, cfr. a. S. 4 d. Berichts vom 20. September 1889).

Ich würde hiernach, selbst wenn die speciellen Vorarbeiten für die gedachte Umleitung finanziell ein günstigeres Resultat ergeben hätten — und dieses kein erdrückendes gewesen wäre —, in Anbetracht der erheblichen gesundheitlichen und wirthschaftlichen Vorzüge des empfohlenen Projektes dennoch diesem letzteren den Vorzug geben müssen.

Auf die von der Baudirektion in ihrem Berichte vom 4. Juni 1881 und Gutachten vom 6. Januar 1882 (Gem.-Bl. Jahrg. 82 S. 173 und 198) zur Erwägung verstellte Eventualität einer Entwässerung nach getrennten Stadttheilen bin

ich bei der Bearbeitung des speciellen Projektes deshalb nicht eingegangen, weil ein derartiges Projekt nicht denjenigen Ansprüchen genügt, welche man bei Aufwendung so erheblicher Kosten billiger Weise stellen muß.

Mein Vorgänger Osthoff und die Baudirektion sind in ihren Berichten (Gemeinde-Blatt Jahrgang 82 S. 190 bezw. 198 ff.) darüber in Uebereinstimmung, daß die Entwässerung nach getrennten Stadttheilen nicht allen Stadtvierteln, namentlich nicht den älteren meistberechtigten Abhülfe von den durch die Hochwasser herbeigeführten Anzutraglichkeiten und Schäden schafft.

Das Studium der in Vorstehendem angezogenen Berichte und Gutachten, sowie des s. Z. abgegebenen Gutachtens des Ober-Baudirektors Franzius aus Bremen (Gem.-Bl. Jahrgang 82 S. 206—224) kann darüber keinen Zweifel lassen, daß die zur Ausführung empfohlene totale Ausschöpfung der Flußgebiete der Haaren und Hausbäke dasjenige Mittel ist, durch welches die ganze Stadt am gleichmäßigsten und **sichersten** in ihren verschiedenartigen Interessen geschützt wird.

Es ist zwar richtig, daß die Entwässerung nach getrennten Stadttheilen den Mangel des vorliegenden Projekts — die Errichtung eines Pumpwerks am Stau — beseitigt, indessen dafür die Erbauung von vier kleineren Pumpwerken an anderen Stellen der Stadt bedingt. Der erwähnte Mangel ist rein ästhetischer Natur. Das Pumpwerk wird meiner Ueberzeugung nach das Straßenbild sicher nicht erheblich verunzieren, und wäre dem so, so drücken die gegenüberstehenden vitalen Interessen der Stadt und ihrer Umgebung diesen Umstand zu einer reinen Nebensache herab, mit welcher man sich abzufinden haben wird.

Oldenburg, den 17. März 1891.

Noack.

### **Invaliditäts- und Altersversicherung.**

(Aus den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.)

Auf eine Anfrage hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 17. April 1891 erwidert, daß es eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten getroffene Vereinbarung, wonach der Arbeitgeber Beitragsmarken für eine höhere als die nach § 22 Ziffer 1—5 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes maßgebende Lohnklasse in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben hat, dagegen nur die Hälfte des Betrages der nach der Regel des Gesetzes zu verwendenden Marke der geringeren Lohnklasse seinerseits übernimmt, den übrigen

Betrag aber dem Versicherten in Abzug bringen kann, nicht für zulässig erachtet.

Nach § 22 a. a. D. ist es allerdings der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten vorbehalten, einen höheren Jahresarbeitsverdienst als den nach Ziffer 1—5 zunächst und als Mindestgrenze maßgebenden der Versicherung zu Grunde zu legen. Hat jedoch ein derartiges Abkommen stattgefunden, so muß auch der Arbeitgeber gemäß §§ 96, 100 und 109 Absatz 1 a. a. D. diejenigen Beiträge entrichten beziehungsweise Marken derjenigen Lohnklasse einkleben, welche dem vereinbarten höheren Jahresarbeitsverdienste entsprechen, und er ist nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 109 Absatz 3 a. a. D. auch in diesem Falle nur berechtigt, die Hälfte der „entrichteten“ beziehungsweise „verwendeten“ (§ 148 Ziffer 1 a. a. D.) Beiträge dem Versicherten in Abzug zu bringen. Ein höherer Abzug als die Hälfte des Betrages der thatsächlich verwendeten Marken ist nicht nur nicht gestattet, sondern sogar nach § 148 Ziffer 1 a. a. D. strafbar, mag der für die Höhe der Beiträge maßgebende Jahresarbeitsverdienst freiwillig vereinbart oder nach der gesetzlichen Regel gemäß § 22 Ziffer 1 bis 5 berechnet sein.

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat April 1891 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	19	9
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	15	9
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	1	—
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	1	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	1	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	1	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	17	9
Mann und Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—

## 2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	48	40
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .	59	42
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	57	38
Mehrlings-Geburten . . . . .	1	2
Geborene derselben . . . . .	2	4
	Knaben . . . . .	22
	Mädchen . . . . .	20
lebendgeboren { Knaben . . . . .	28	19
	Mädchen . . . . .	19
totdgeboren { Knaben . . . . .	2	3
	Mädchen . . . . .	1
Ehelich { lebend { Knaben . . . . .	28	19
	geboren { Mädchen . . . . .	25
geboren { todt { Knaben . . . . .	2	3
	geboren { Mädchen . . . . .	1
Unehelich { lebend { Knaben . . . . .	—	—
	geboren { Mädchen . . . . .	2
geboren { todt { Knaben . . . . .	—	—
	geboren { Mädchen . . . . .	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .	56	26
Darunter aufgefundene Leichen . . . . .	—	—
Männliche Gestorbene . . . . .	26	14
Weibliche Gestorbene . . . . .	30	12
totdgeboren { Knaben . . . . .	2	3
	Mädchen . . . . .	1
Verstorbene Kinder { Knaben . . . . .	5	7
unter 5 Jahre alt. { Mädchen . . . . .	9	6
ledige { Männlich . . . . .	16	9
	Weiblich . . . . .	20
Verheirathete { Männlich . . . . .	6	5
	Weiblich . . . . .	4
Verwittwete { Männlich . . . . .	4	—
	Weiblich . . . . .	3
Geschiedene { Männlich . . . . .	—	—
	Weiblich . . . . .	—

Oldenburg, den 11. Mai 1891.

Der Standesbeamte.

Noell.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.